



NUTZUNGSKONZEPT

für das Stadtteilkulturzentrum

GIESINGER BAHNHOF

A. PRÄAMBEL

Der Verein „*Freunde Giesings e.V.*“ wird das im Eigentum der Landeshauptstadt München stehende Anwesen **Giesinger Bahnhofplatz 1** auf Flur-Nr. 15867/5 der Gemarkung Giesing mit sämtlichen Gebäudeteilen und Aussenanlagen ab der Eröffnung als gemeinnützige, überparteiliche und bürgerschaftliche Einrichtung betreiben.

Durch die Arbeit des Vereins „*Freunde Giesings e.V.*“ als Betreiber soll auch für die Zukunft sichergestellt werden, dass die Stadtteilkultur in Giesing gemäss der beim Registergericht hinterlegten Satzung (Fassung vom 8. Oktober 2001) und dem zwischen den Parteien und dem Bezirksausschuß 17 – Obergiesing ausgearbeiteten Nutzungskonzepts Raum zur Entfaltung hat. Hierbei muss die politische und die inhaltliche Ausgewogenheit im Programm gewährleistet sein.

Insbesondere wird auf § 2. der Satzung Bezug genommen:

§ 2. Zweck des Vereins.

(1) Der Verein setzt sich für die Erhaltung, Förderung, Belebung und Koordinierung des kulturellen Lebens von Giesing sowie für die Erhaltung gewachsener Strukturen und Bauten ein und wirkt an der Gestaltung und Verbesserung der Lebensqualität Giesings mit.

Er unterstützt und regt kulturelle Aktivitäten einzelner und von Gruppen Giesinger Bürger an; er kann auch kulturelle Einrichtungen der Landeshauptstadt München betreiben.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- *Kunst- und Brauchtumpflege mit Ausstellungen,*
- *Theater- und Filmaufführungen,*
- *Musikveranstaltungen und Dichterlesungen,*
- *Sportveranstaltungen,*
- *sonstige kulturelle Veranstaltungen wie Stadtteil- und Kulturfeste, die geeignet sind, Stadtteilbewußtsein zu bilden und eigene Kreativität zu entwickeln.*

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

B. Nutzungszweck

(1) Der Betreiber nutzt die überlassenen Räume als gemeinnützige, bürgerschaftliche Einrichtung, deren Zweck es ist, Kulturarbeit entsprechend seiner beim Registergericht hinterlegten Vereinssatzung (Fassung vom 8. Oktober 2001) unter Berücksichtigung von sozialen Zwecken und seiner besonderen Verantwortung gemäß der Präambel zu fördern.

(2) Darüber hinaus bestimmt sich die Arbeit des Betreibers nach dem zwischen den Parteien und dem Bezirksausschuss 17 – Obergiesing ausgearbeiteten Konzept gemäß Abschnitt C.

C. Nutzungskonzept

I. Allgemeine Ziele

(1) Das Nutzungskonzept für die Geschäftsführung der Einrichtung wird stadtteilbezogen und im Sinne der Präambel gemeinsam von der Eigentümerin und dem Betreiber ausgearbeitet und dem Bezirksausschuss 17 – Obergiesing zur Entscheidung vorgelegt; es wird bei Bedarf aktualisiert.

(2) Bei der Auswahl der Nutzer richtet sich der Betreiber nach den in der Präambel genannten Zielen. Alle ortsansässigen Vereine, Gruppierungen und Initiativen sowie natürliche und juristische Personen, die dem Nutzungszweck entsprechen, sind daher im Rahmen der Kapazitäten zuzulassen.

(3) Die Eigentümerin hat in Ausnahmefällen das Recht, die Zulassung bestimmter Nutzer festzulegen bzw. bestimmte Nutzer auszuschließen. Solche Maßnahmen sind zeitlich zu beschränken.

(4) Mögliche Nutzer aus den extremistischen Randbereichen der Gesellschaft sollen von der Nutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(5) Parteien, politische Gruppen und Gruppierungen können als Nutzer zugelassen werden. Der Betreiber kann den Umfang der Nutzung durch diese Interessenten räumlich oder zeitlich begrenzen. Die Beschränkung ist dann gegenüber allen diesen Gruppen einheitlich durchzuführen. Bei der Vergabe sind Entscheidungen des Stadtrates der Landeshauptstadt zu beachten.

Veranstaltungen politischer Parteien oder Gruppierungen im Vorfeld von Wahlen sind nach Maßgabe der Landeshauptstadt München ausgeschlossen. Insbesondere dürfen Parteien nicht drei Monate vor einer Wahl zugelassen werden.

(6) Gewerbliche Nutzungen sind nur untergeordnet, zeitlich und räumlich begrenzt, zulässig und dürfen andere Nutzungen nicht verdrängen oder behindern.

(7) Die unter II. aufgeführten Programmschwerpunkte sind nicht abschließend zu verstehen und werden entsprechend der Anforderung, die sich aus dem praktischen Betrieb der Einrichtung ergeben, weiterentwickelt.

(8) Die Einrichtung soll entsprechend der personellen Möglichkeiten den Nutzern regelmäßig zur Verfügung stehen. Die Betriebszeiten werden vom Betreiber eigenverantwortlich festgelegt.

II. Programmschwerpunkte

(1) Der **GIESINGER BAHNHOF** versteht sich als Haus der Begegnung, das durch sein Wirken das kulturelle und künstlerische Leben in Giesing und seinen angrenzenden Stadtbezirken fördern soll.

(2) Es werden Gruppen und Personen unterstützt und aktiviert, sich an der Gestaltung ihres Lebensraumes zu beteiligen. Dies kann sowohl in Form von künstlerischen Beiträgen als auch im Rahmen von bürgerschaftlichem und sozialem Engagement erfolgen. Das Stadtteilkulturzentrum bietet die Möglichkeit, die Ergebnisse öffentlich zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen.

(3) Der **GIESINGER BAHNHOF** ist ein Forum für Amateur- und Profikünstler aus dem Münchner Südosten. Des Weiteren sollen auch Auftritte von Künstlern aus anderen Regionen zum kulturellen Leben in Giesing beitragen. Im konkreten Programm finden zeitgenössische Ausdrucksformen und die Förderung von Nachwuchskünstlern besondere Berücksichtigung.

(4) Die Veranstaltungen sollen den Austausch zwischen den verschiedenen Generationen, gesellschaftlichen Gruppen und Nationalitäten anregen. Der Diskurs über gesellschaftspolitische Themen und Fragen der Zeit erhält ausreichenden Raum.

(5) Der **GIESINGER BAHNHOF** gibt der Bevölkerung über den Zugang zu Kunst und Kultur eine Möglichkeit, das Zusammenleben im Stadtteil aktiv mitzugestalten.

Das vorstehende Nutzungskonzept wurde vom Kulturreferat/FG 6 als Vertreterin der Eigentümerin und dem künftigen Betreiber, dem Verein „*Freunde Giesings e.V.*“, gemeinsam ausgearbeitet.

München, am 19.12.2003